



Kleinbahnbezirk  
Richtung Zukunft  
ug um Zug

## Förderung der Dorfentwicklung: Vorhaben an (privaten) Anwesen

Der Dorfentwicklungsplan der Dorfregion Kleinbahnbezirk mit den Orten Armsen, Eitze, Hohenaverbergen, Neddenaverbergen, Luttum und Stemmen wird voraussichtlich im Juli 2024 vorliegen. Auf dieser Grundlage können Projekte finanziell unterstützt werden. Erste Förderanträge können zum 30. September 2024 gestellt werden.

Für die Erhaltung und Gestaltung der Bausubstanz ihrer Ortsbildprägenden oder landwirtschaftlich genutzten Gebäude können Eigentümer finanzielle Unterstützung erhalten. Die Förderung regelt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung - kurz ZILE-Richtlinie.

### Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind alle Eigentümer von Ortsbildprägenden Altbauten bis 1950er Baujahr (in Einzelfällen bis 1955) sowie landwirtschaftlich genutzter oder ehemals landwirtschaftlich genutzter Bausubstanz in der Dorfregion Kleinbahnbezirk. Das sind laut ZILE-Richtlinie natürliche Personen und Personengesellschaften, gemeinnützige juristische Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

### Was wird gefördert?

Folgende Vorhaben an förderfähigen Anwesen sind förderfähig:

- Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden: „äußere Hülle“ also z. B. Konstruktion und Eindeckung des Daches, Wärmedämmung, Sanierung von Fassaden, Ersatz untypischer Fassadenverkleidung, Erneuerung von Fenstern, Türen und Toren
- Gestaltung der Hof-, Garten- und Grünflächen des Anwesens
- Umnutzung Ortsbildprägender oder landschaftstypischer Gebäude sowie von Bausubstanz hin zu einem Ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild
- Umnutzung der Bausubstanz land- und forwirtschaftlicher Betriebe unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild
- Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, Ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz unter gestalterischer Anpassung an das Ortsbild
- Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes

### Wie hoch ist die Förderung?

Bei der Förderung handelt es sich um Zuschüsse. Deren Auszahlung erfolgt nach Fertigstellung, Abrechnung und (Vor-Ort-) Prüfung, d. h. der Antragssteller muss das Vorhaben vorfinanzieren.

- Die Zuschusshöhe beträgt 40 % der förderfähigen Netto-Kosten für Privatpersonen. Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben.
- Projekte mit einem ZILE-Zuschuss von weniger als 2.500 € werden nicht gefördert, d. h. die förderfähigen Netto-Kosten des Vorhabens müssen mindestens 6.250 € betragen. Einschließlich einer Umsatzsteuer von 19 % müssen die Kosten demnach mindestens 7.438 € betragen.

- Die Höchstzuwendung beträgt bis zu 50.000 € pro Vorhaben. Es sind auch höhere Zuwendungen möglich, z. B. bei der Umnutzung oder Revitalisierung von Gebäuden bis zu 150.000 € netto und bis zu 100.000 € bei Abbruch und Entsiegelung von Bausubstanz (bei privaten Antragsstellern).
- Die Ausführung der Arbeiten in Eigenleistung ist möglich. Hierfür werden die Materialkosten bezuschusst. Bei Anträgen von gemeinnützigen Vereinen kann auch die eigene Arbeitsleistung gefördert werden (Kostenansatz: 60 % des Netto-Unternehmerlohns).

### Wie funktioniert das Antragsverfahren?

- Sobald der fertige Dorfentwicklungsplan vorliegt (voraussichtlich Juli 2024), können Sie den Antrag für Ihr Vorhaben beim ArL als Bewilligungsstelle stellen. Für den Antrag sind Kostangebote von Handwerksbetrieben, aussagekräftige Fotos, einen Lageplan sowie ggf. Ansichts- und Gestaltungsskizzen erforderlich. Bei denkmalgeschützten Gebäuden benötigen Sie zudem eine denkmalrechtliche Genehmigung. Gleiches gilt für Vorhaben, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- Bei der Antragsstellung erhalten Sie kostenfrei Rat und Unterstützung von der Umsetzungsbegleitung, die nach Fertigstellung des Dorfentwicklungsplans von den Kommunen beauftragt wird.
- Wenn Sie schon jetzt eine Idee für ein Vorhaben haben, können Sie sich an Dr. Harald Meyer wenden, um grundsätzlich abzuklären, ob ihr Vorhaben förderfähig ist. Eine ausführliche Beratung kann erst mit dem Start der Umsetzungsbegleitung erfolgen.
- Sie haben keinen Anspruch auf Förderung: Alle eingereichten Anträge werden vom ArL nach einem landesweit einheitlichen Schema bewertet, bei dem Ihr Vorhaben eine Mindestpunktzahl erreichen muss. Die Auswahl der Vorhaben, die Fördermittel erhalten, erfolgt in Form eines Rankings. Wie viele Vorhaben Mittel erhalten, hängt davon ab, wie viele Mittel zur Verfügung stehen; dies variiert von Jahr zu Jahr.

### Wichtige Hinweise

- Informationen zur Dorfentwicklungsförderung (u. a. den Antragsvordruck und die ZILE-Richtlinie) erhalten Sie auf der Internetpräsenz des [Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz](#).
- Die Anträge müssen bis spätestens zum 30. September eines jeden Jahres beim ArL vorliegen. Die Bewilligung erfolgt im darauffolgenden Frühjahr.
- Sie dürfen **erst mit Ihrem Vorhaben beginnen, wenn Sie den Zuwendungsbescheid erhalten** haben - das gilt auch für die Erteilung von Aufträgen an Handwerker!



Informationen zur Dorfentwicklung im Kleinbahnbezirk erhalten Sie unter [www.koris-projekte.de/kleinbahnbezirk](http://www.koris-projekte.de/kleinbahnbezirk) und bei den beauftragten Planungsbüros:

**Stadtlandschaft:** Dr. Harald Meyer ([harald.meyer@stadtlandschaft.de](mailto:harald.meyer@stadtlandschaft.de), Tel. 0511/14391)  
**KoRiS:** Niklas Kleipsties ([kleipsties@koris-hannover.de](mailto:kleipsties@koris-hannover.de), Tel. 0511/590974-30)  
 Tanja Frahm ([frahm@koris-hannover.de](mailto:frahm@koris-hannover.de), Tel. 0511/590974-30)